

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VJ 6/07 B

L 4 VJ 1/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 4 VJ 1/96 (SG Mainz)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen
- Landesversorgungsamt Hessen -,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. Oktober 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) hat durch Urteil vom 17.10.2007 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach heute bei der Klägerin bestehende Gesundheitsstörungen nicht als Impfschäden anzuerkennen und ihr Versorgung nach dem Bundesseuchengesetz/Infektionsschutzgesetz nicht zu gewähren ist. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin sowohl durch ihren bevollmächtigten Rechtsbeistand als auch durch ihre prozessbevollmächtigten Rechtsanwälte Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die vor dem BSG zugelassenen Rechtsanwälte der Klägerin (*vgl § 166 SGG*) die behaupteten Zulassungsgründe nicht so dargelegt und bezeichnet haben, wie es § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Grundsätzlich Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Dem wird die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht gerecht, weil darin weder eine konkrete Rechtsfrage bezeichnet noch deren Klärungsbedürftigkeit dargetan wird.
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1



Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 6 Danach können weder die Beweiswürdigungsrügen der Klägerin noch die behauptete Verletzung der Amtsaufklärungspflicht (§ 103 SGG) zur Zulassung der Revision führen. Letzteres deshalb nicht, weil die Klägerin nicht aufgezeigt hat, weshalb das LSG sich von seiner materiellen Rechtsansicht her zur Vernehmung eines Sachverständigen und zur Einholung eines Obergutachtens hätte gedrängt fühlen müssen.
- 7 Soweit die Klägerin die Nichtberücksichtigung einer Stellungnahme der Klinik A. (Dr. G.) sowie der Feststellungen der Hautärztin Dr. J. rügt, hat sie keinen Verstoß gegen ihren Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. Art 103 Abs 1 GG; § 62 SGG) dargetan, weil sie weder vorträgt, sie habe sich vor dem LSG besonders auf diese Äußerungen berufen, noch Ausführungen dazu macht, inwiefern diesbezüglich eine Überraschungsentscheidung vorliege. Da das LSG im Übrigen auf die Entscheidungsgründe des Sozialgerichts Mainz Bezug genommen hat (vgl. § 153 Abs 2 SGG), hätte die Klägerin dabei auch darauf eingehen müssen, ob die betreffenden Unterlagen im erstinstanzlichen Urteil erwähnt worden sind. Im Kern macht sie - ebenso wie hinsichtlich des Gutachtens des Sachverständigen Dr. F. - eine mangelhafte Beweiswürdigung des LSG und damit keinen zulässigen Revisionszulassungsgrund geltend (vgl. § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 8 Soweit die Klägerin die Ansicht vertritt, im Berufungsverfahren nicht ausreichend rechtlich gehört worden zu sein, indem das LSG den Sachverständigen Dr. F. nicht - wie von ihr beantragt - geladen habe, damit er ihr sein schriftliches Sachverständigengutachten erläutere (vgl. §§ 116, 118 SGG iVm §§ 402, 397 ZPO), ist ein Zulassungsgrund nicht hinreichend bezeichnet, weil die Klägerin nicht behauptet, dem LSG sachdienliche Fragen an den Sachverständigen angekündigt zu haben (vgl. dazu BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1 S 4 f).
- 9 Soweit die Beschwerde der Klägerin zusätzlich von dem Rechtsbeistand F. J. P. begründet worden ist, handelt es sich um unbeachtlichen Vortrag eines vor dem BSG nicht postulationsfähigen Bevollmächtigten.
- 10 Nach § 166 Abs 1 SGG müssen sich Beteiligte vor dem BSG durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nach § 166 Abs 2 Satz 1 und 2 SGG unter weiteren Voraussetzungen Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften sowie von dort im Einzelnen genannten selbstständigen Vereinigungen bzw juristischen Personen, aber auch Rechtsanwälte zugelassen (§ 166 Abs 2 Satz 3 SGG). Zu dem damit umschriebenen Personenkreis zählt der Bevollmächtigte der Klägerin nicht. Er ist nach seinen Angaben als Rechtsbeistand Mitglied der Rechtsanwaltskammer K. . Als "verkammerter Rechtsbeistand" (§ 209 Bundesrechtsanwaltsordnung) steht er im Zivilprozess in den im Einzelnen in § 25 Einführungsgesetz zur ZPO genannten Fällen einem Rechtsanwalt gleich. Dort ist der Anwaltsprozess nach



der ZPO nicht genannt, sodass verkammerte Rechtsbeistände insoweit nicht vertretungsbe-
rechtigt sind, weil eine über die explizit genannten Fälle hinausgehende Gleichstellung sich we-
der durch Auslegung der Vorschrift noch durch ihre analoge Anwendung begründen lässt (*vgl*
BGH NJW 2003, 3765; juris RdNr 4). Ebenso wenig - weil in § 62a Abs 1 Finanzgerichtsordnung
nicht genannt - sind verkammerte Rechtsbeistände vor dem Bundesfinanzhof (BFH)
postulationsfähig (*BFH/NV 2002, 53; juris RdNr 7*). Dasselbe gilt für die Vertretung vor dem
BSG, weil auch § 166 Abs 2 SGG verkammerte Rechtsbeistände nicht aufführt (*vgl dazu BSG*
SozR Nr 43 zu § 166 SGG; BSG, Beschluss vom 13.1.1993 - 8 BKn 19/92 - juris RdNr 9).

- 11 Für die vom bevollmächtigten Rechtsbeistand der Klägerin geltend gemachte Einzelfallbetrach-
tung sieht der erkennende Senat keine rechtliche Grundlage. Der Gesetzgeber hat es bewusst
und aus guten Gründen nicht dem BSG überlassen, über die Zulassung eines Prozessbevoll-
mächtigten nach einer individuellen Prüfung dessen juristischer Qualifikation selbst zu entschei-
den.
- 12 Die Beschwerdebegründung des Rechtsbeistandes P. ist auch nicht den prozessbevoll-
mächtigten Rechtsanwälten der Klägerin als eigene zuzurechnen. Zwar haben diese ergänzend
auf dessen gesondert eingereichte Begründung vom 29.11.2007 Bezug genommen und
Rechtsbeistand P. hat diese Begründung dem BSG am 4.2.2008 erneut mit dem Hinweis
eingesandt, sie werde von den bevollmächtigten Rechtsanwälten zum Gegenstand ihres Be-
schwerdevorbringens gemacht. Das reicht jedoch nicht aus, zumal die Rechtsanwälte nicht ein-
mal durch eine Unterschrift die Verantwortung für den Inhalt des betreffenden Schreibens über-
nommen haben (*vgl dazu BSG SozR Nr 46 zu § 164 SGG; SozR 1500 § 160 Nr 44*).
- 13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm
§ 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

